

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma fuchs glas-technik.at gmbh

1. ALLGEMEINES

Für alle von uns getätigten Anfragen und Bestellungen sowie für Lieferungen an uns gelten die nachfolgenden Einkaufsbedingungen (veröffentlicht im Internet unter www.glas-technik.at und aufgehängt in unseren Geschäftsräumlichkeiten) soweit im Einzelfall keine anderen schriftlichen Sondervereinbarungen getroffen wurden. Verkaufs- u. Lieferbedingungen des Auftragnehmers (AN) werden vom Auftraggeber (AG) nicht anerkannt; ihnen wird ausdrücklich widersprochen. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle folgenden Bestellungen, selbst wenn sie bei mündlichen und fernmündlichen Verhandlungen nicht besonders erwähnt wurden.

2. ANFRAGE

Unsere Anfragen sind unverbindlich und für uns kostenlos. Die Angebote des AN haben dem Anfragetext und den eventuell beigelegten technischen Unterlagen genau zu entsprechen. Abweichungen müssen besonders gekennzeichnet werden. Alternativen sind gesondert anzubieten. Erstellte Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen sind – sofern nicht anders schriftlich vereinbart – kostenlos und verbindlich.

3. BESTELLUNG

Unsere Bestellungen sind nur in schriftlicher Form rechtsverbindlich (auch in Telex- und Telefaxform). Überschreitungen der in der Bestellung angeführten Preise werden von uns nicht anerkannt. Sind in der Bestellung Preise nicht angeführt, so gelten die bei Erstbestellung vereinbarten. Sollten keine Preise vereinbart sein, gelten die ortsüblichen, bei weiteren Bestellungen jene, die bei den letzten Geschäftsvorgängen der Höhe nach bezahlt wurden. Wir behalten uns das Recht vor, nur Teile eines Angebotes anzunehmen. Erfolgt durch uns eine Änderung, gilt das Angebot automatisch als freibleibend.

Die zur Herstellung notwendigen Angaben wie Stückzahlen, Abmessungen, Glasaufbau, usw. erhält der AN mit den jeweiligen Bestellungen (Gültigkeit hat primär die jeweilige Bestellung im Einzelfall, subsidiär diese Geschäftsbedingungen). Die von uns in der Bestellung angegebenen Glasstärken sind zu prüfen und müssen den statischen Erfordernissen entsprechen. Ein statischer Nachweis muss auf Verlangen kostenlos nachgereicht werden.

Hat der AN gegen vorgesehene Ausführungen und/oder Materialien Bedenken, hat er uns dies schriftlich mitzuteilen und gegebenenfalls die von ihm zu erbringende Leistungen bis zur Klärung einzustellen.

4. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Der AN ist verpflichtet, innerhalb von 7 Tagen vom Datum der Bestellung an, eine schriftliche und firmenmäßig gezeichnete Auftragsbestätigung an uns zu senden, die (ebenso wie Lieferscheine und Rechnungen) Bestellnummer, Kommissionsname und gegebenenfalls Positionsnummer zu enthalten hat. Änderungen oder Ergänzungen gegenüber der Bestellung müssen besonders hervorgehoben werden und bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. *Erfolgt innerhalb der 7 Tage keine Auftragsbestätigung, gilt unsere Bestellung seitens des AN als inhaltlich voll angenommen.* Eine Ablehnung der Bestellung muß innerhalb der 7 Tage erfolgen. Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn über das Vermögen des AN ein Konkurs-, Ausgleich- oder Vorverfahren eingeleitet oder ein Konkursverfahren mangels Masse abgewiesen wird, wenn gegen ihn Exekutionsverfahren anhängig sind oder er sein Geschäft (Unternehmen) an dritte Personen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder von Todes wegen übergibt bzw. übergeht oder sonst wesentliche, z.B. gesellschaftsrechtliche Änderungen beim Unternehmen des AN eintreten. *Treten wir von der Bestellung aus anderen Gründen zurück, ohne dass dies vom AN zu vertreten ist, ist der AN berechtigt, sämtliche bis zum Tag des Rücktrittes erbrachten Leistungen zu verrechnen, nicht jedoch einen Gewinnentgang oder nicht erreichte Vorteile.*

5. PREIS

Die Preise verstehen sich, wenn nichts anderes schriftlich festgelegt wurde, verpackt, franko Bestimmungsort und sind Festpreise (Material-, Lohn- und sonstige Kostenänderungen haben daher keine Auswirkung).

Einheitspreise sind Nettopreise und verstehen sich als Fixpreise bis Bauzeitende.

Die bestellten Mengen wurden aufgrund der Ausschreibungsunterlagen erstellt. Mehr- oder Mindermengen berechtigen zu keiner Änderung der Einheitspreise.

Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass bei nachträglichem Bedarf von nicht im Auftrag angeführten Lieferungen und Leistungen eine gesonderte schriftliche Bestellung durch fuchs glas-technik.at gmbh erforderlich ist, widrigenfalls von uns hierfür kein zusätzliches Entgelt zu bezahlen ist.

6. LIEFERTERMIN

Angegebene Liefertermine sind einzuhalten. Erkennt der AN, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, so hat er dies uns unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und den neuen Liefertermin bekanntzugeben. Wir behalten uns das Recht vor, eine entsprechende Nachfrist zu setzen oder ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. In beiden Fällen haben wir das Recht, Schadensersatz für jeden Schaden oder Verlust, der durch den Verzug oder den Rücktritt entstanden ist oder entstehen könnte, zu verlangen. Bei Pönaleverpflichtungen unsererseits werden diese an den AN übertragen, welcher diese im Rahmen seiner Schadensverpflichtung ohne richterliches Mäßigungsrecht voll zu ersetzen hat.

7. VERSAND UND VERPACKUNG

Die Lieferung hat an den vereinbarten Lieferort gemäß den Angaben in der Bestellung zu erfolgen. Der AN hat, unter Bedachtnahme auf alle Transportrisiken, für eine sorgfältige und einwandfreie Verpackung zu sorgen. Durch Packzettel, Aufschriften auf Gebinden und Verpackung u. ä. ist für eine einwandfreie und leicht durchführbare Identifizierung und Mengenfeststellung der gelieferten Produkte zu sorgen. In allen Versandpapieren sind die Bestellnummer, die Artikelnummer, die Artikelbezeichnung, die Zeichnungsnummer, die Menge und sonstige erforderliche und für uns nützliche Hinweise anzuführen. Bei Sendungen aus dem Zollaustand sind sämtliche zur Verzollung notwendigen Unterlagen rechtzeitig, ordnungsgemäß ausgestellt und in ausreichender Anzahl den Zollspediteuren und allen zuständigen Organen und Institutionen zuzusenden. Sämtliche Kosten, welche durch eine verspätete Zollabfertigung aufgrund fehlerhafter Unterlagen und/oder Begleitpapiere entstehen, gehen zu Lasten des AN. Eine Über- oder Unterlieferung gegenüber der Bestellung ist unzulässig. Teillieferungen sind nur bei ausdrücklich getroffener Vereinbarung zulässig und müssen angezeigt werden. Den Nachweis der ordnungsgemäßen Übergabe der Lieferung hat der AN zu erbringen.

8. FERTIGUNGSEINRICHTUNGEN UND LIEFRUNGEN AN DRITTE

Alle Fertigungseinrichtungen(z.B. Modelle, Modellplatten, Schablonen, Kontrollwerkzeuge), welche von uns für die Produktion zur Verfügung gestellt werden, sind unser Eigentum. Ebenso sind Fertigungseinrichtungen, welche vom AN hergestellt und von uns bezahlt werden, unser Eigentum. Änderungen dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung durchgeführt werden. Lieferungen an Dritte mit unserem Fertigungseinrichtungen, egal ob sie unser Eigentum sind oder nicht, sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung gestattet. Nach jeder Anlieferung an den AN und nach jeder Serienproduktion hat der AN die Fertigungseinrichtung auf deren Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Werden Mängel festgestellt, sind diese sofort dem AG zu melden und das weitere Vorgehen abzuklären. Werden von uns Materialien beigestellt, so dürfen diese nur für unsere Aufträge verwendet werden. Dieses Material bleibt unser Eigentum. Auf Wunsch ist der genaue Lagerbestand vom AN zu ermitteln. Der AN hat für eine einwandfreie Handhabung und Lagerung der Fertigungseinrichtungen und Beistellungen zu sorgen. Für Schäden, die durch die von uns zur Verfügung gestellten Materialien bzw. durch unsere Produkte verursacht worden sind, haften wir nur für den Fall, dass uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

9. ABNAHMEBEDINGUNGEN, GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

Der AN garantiert, dass in Bezug auf die vom AN erbrachten Lieferungen und Leistungen weder die im Vertrag angeführten Waren, noch deren Verarbeitung oder Gebrauch, ganz oder teilweise durch Patent, Copyright oder Musterschutz für einen Dritten geschützt sind. Weiters verpflichtet sich der AN uns für alle Schäden – wie z.B. Verlust und Kosten – die uns oder uns angeschlossenen Firmen durch Ansprüche dritter Personen, die auf oben angeführten Rechten basierend, entstehen schad- und klaglos zu halten. Der AN garantiert hinsichtlich jeder einzelnen Lieferung und Leistung, dass diese dem letzten Stand der Technik entspricht und tadellos beschaffen und ausgeführt ist. Die Garantiefrist beginnt mit der Inbetriebsetzung/Verarbeitung oder Abnahme der gelieferten Ware und beträgt 3 Jahre, bei Glas 5 Jahre. Der Zeitpunkt der effektiven Übernahme der Ware durch uns ist für die Frist ohne Belang. Uns trifft keine Verpflichtung zur sofortigen Untersuchung der Ware und Erhebung der Mängelrüge. Die Unterfertigung von Lieferscheinen oder Gegenscheinen bestätigt nur den Empfang der Ware, besagt aber nichts über deren Zustand oder Funktionstüchtigkeit. Die Anzeige von Fehlern einer Lieferung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sechs Wochen ab Empfang bei offenen und innerhalb von sechs Wochen ab Entdeckung bei versteckten Fehlern erstattet wird. Bei Waren, die üblicherweise bis zu ihrer Verwendung in der Verpackung belassen werden, gelten Fehler, die erst bei Entnahme aus der Verpackung oder deren Bearbeitung sichtbar werden, als versteckte Fehler. Auf Zeichnungen und technischen Unterlagen vorgegebene Toleranzen und Normen sind zwingend einzuhalten. Bei Mängeln, welche eine Wandlung nicht rechtfertigen, steht uns nach freier Wahl das Recht auf Preisminderung oder Verbesserung zu. Kommt der AN einer Verbesserungsaufforderung nicht binnen der gesetzten Frist nach, steht uns das Recht zu, ohne weitere Verständigung die Ersatzvornahme durch Dritte auf Kosten des AN durchzuführen zu lassen bzw. einen Deckungskauf zu tätigen. In jedem Fall sind wir berechtigt, den Ersatz jeden uns entstandenen Aufwands und/oder Schadens, insbesondere auch den Ersatz von Folgeschäden und entgangenen Gewinn zu begehren.

10. RECHNUNGSLEGUNG

Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer, Artikelnummer, der Artikelbezeichnung, der Zeichnungsnummer., der Menge und sonstiger für uns nützlichen Hinweise ausnahmslos an unsere Hauptniederlassung zu senden. Bei nicht korrekter Ausstellung der Rechnung müssen Verzögerungen von 14 Tagen vom AN akzeptiert werden, ohne dass für uns dadurch Nachteile (wie zB Verkürzung der Skontifrist) entstehen. Die Begleichung der Rechnungen bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung/Leistung, noch einen Verzicht auf die uns zustehenden Rechte.

Den Rechnungen sind von unserer örtlichen Bauleitung bzw. Obermonteuren abgezeichnete Liefernachweise beizulegen, da bei Nichtvorliegen dieser Unterlagen die Rechnungen nicht geprüft werden können. Die jeweiligen Zahlungen verzögern sich im Ausmaß der verspäteten Beibringung der benötigten Rechnungsunterlagen.

11. ZAHLUNG

Ist eine besondere Vereinbarung auf der Bestellung nicht angegeben, verstehen sich die Preise inklusive Verpackung, freier Bestimmungsort und inklusive Abholung, zahlbar innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto nach Rechnungserhalt. Allenfalls vereinbarte Vorauszahlungen sind wertbeständig anzurechnen. Die Zahlung bedeutet weder eine Anmerkung der Ordnungsgemäßheit der Lieferung, noch einen Verzicht auf uns zustehende Rechte. Etwaige Gegenforderungen können von der Zahlung nicht in Abzug gebracht werden, es sei denn, der AN hat diese Forderungen anerkannt oder sie sind gerichtlich festgestellt.

Wartezeiten im Baustellenbereich sind nicht zu vergüten.

12. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND RECHT

Der Erfüllungsort für die Lieferung ist mangels anderlautender Erklärung durch uns, 4300 St. Valentin, Gewerbepark 5. Der Gerichtsstand aus der zugrundeliegenden Bestellung ist für beide Teile das sachlich zuständige Gericht an unserem Geschäftssitz. Auf diese Vereinbarung sowie auch auf alle anderen zwischen den Vertragspartnern entstehenden Rechtsverhältnisse und sonstigen wechselseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes zur Anwendung.

13. SONSTIGES:

Besonders wird darauf hingewiesen, dass sämtlicher Abfall wie Leergebinde, Kartonagen, Verschnitt von Materialien, Glasbruch, etc. ohne besondere Aufforderung in geeigneter Form zu sammeln und laufend fachgerecht zu entsorgen ist.

Die Zufahrt und der Anliegeverkehr im Baustellenbereich darf vom AN nicht behindert werden.

Für die vom AN auf unserer Baustelle gelagerten Materialien und Geräte wird von uns keine Haftung übernommen.

Bauleiter des Auftraggebers ist Hr.

Diese Bestellung ist zur Bestätigung von Ihnen zu unterzeichnen und an uns zurückzusenden

Mit freundlichen Grüßen

fuchs glas-technik.at gmbh

Adalbert Fuchs
-Geschäftsführung-

Alexander Herain
-Prokurist-

Beilagen:

voll inhaltlich angenommen

Ort, Datum

firmenmäßige Fertigung